

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 139 - 140

Art der Ladung gerichtsbekannter Gantgläubiger zu
den Ediktstagen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und den Gehorsam gegen einen ihm in zuständiger Weise erteilten Befehl von der vorgängigen Erfüllung einer Bedingung abhängig machen könne, in das Gebiet der Disziplin einschlage, in dieser Beziehung aber die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes durch Art. 138 d. Not. = Ges. darauf beschränkt sei, daß derselbe nur über eingelegte Nichtigkeitsbeschwerden zu erkennen hat, wenn beim Disziplinarverfahren in II. Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

OAG Erf. v. 24. Aug. 1866 RMr. 1008⁶⁵/₆₆.

8.

Art der Ladung gerichtsbekannter Gantgläubiger zu den Ediktstagen.

Vgl. Bd. IX S. 149.

Ein gerichtsbekannter Gläubiger war zu den Ediktstagen durch Cirkularpatent geladen, dieses Patent aber nicht ihm selbst, sondern in seiner Abwesenheit seinem in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Bruder vorgezeigt und von diesem unterzeichnet worden. Dieser Gläubiger hatte sodann mit seiner Liquidation den ersten Ediktstag versäumt und wurde deswegen aus der Gant gewiesen. Er focht nun seine Ladung und die darauf gebaute Präklusion als nichtig an, weil die G. Kap. XIX §. 4 Nr. 1 ausdrücklich vorschreibe, daß gerichtsbekannte Gläubiger durch ein Cirkularpatent vorzurufen, und solches von ihnen zu unterzeichnen sei.

Das Gericht erster Instanz hielt diesen Einwand für begründet und lozirte die Forderung in die II. Klasse; die beiden höheren Instanzen aber

verwarfen denselben, und zwar der oberste Gerichtshof aus nachstehenden Erwägungen:

„Aus der Bestimmung der O. Kap. XIX §. 4 Nr. 1 folgt bloß soviel, daß die Ediktalcitation für diese Gläubiger nicht bindend ist, sondern daß an sie eine spezielle Ladung durch Mundschreiben und gegen Unterschrift zu erfolgen habe.

Die weitere Frage, ob die Zustellung der Ladung an den Gläubiger selbst geschehen müsse oder auch an den Stellvertreter bewerkstelligt werden könne, und wie es in dieser Beziehung mit der zu erholenden Unterschrift gehalten werden solle, ist im Gesetze unbestimmt gelassen, daher zur Interpretation obiger Gesetzesvorschrift auf die über gerichtliche Ladungen geltenden allgemeinen Grundsätze zurückgegriffen werden muß.

So wie nun die Rechtswirksamkeit der Ladung nicht zu bezweifeln steht, wenn sie zwar nicht an den Bantgläubiger selbst, jedoch an dessen bestellten Insinuationsmandatar erfolgt, so muß gleiche Wirkung auch dann eintreten, wenn sie Jemanden zugestellt wird, welcher schon vom Gesetze als Stellvertreter des Vorzuladenden bezeichnet ist, wie solches gemäß O. Kap. V §. 8 Nr. 2 bei der Ehefrau, den erwachsenen Kindern oder anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zutrifft.

Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf den Konkursprozeß wird vollends dadurch außer Zweifel gestellt, daß in der O. Kap. XIX §. 4, wo erwähntermäßen gerade von der Citation zu den Ediktstagen gehandelt wird, sogar ausdrücklich auf obige Gesetzesstelle Bezug genommen ist, indem es daselbst unter Nr. 4 heißt, daß der Gemeinschuldner unter Umständen nach Vorschrift des Kap. V §. 8 zu den Ediktstagen vorgeladen werden soll. Was aber von dem Schuldner gilt,